

**2021.03.07 / aktualisiert 27.12.2024**

## **Unter welchen Voraussetzungen erhalten Piloten finanzielle Ausbildungshilfen und wann besteht eine Rückzahlungsverpflichtung?**

Gestützt auf Art. 103a f. des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) sowie Art. 1 der [Verordnung über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt \(VFAL; SR 748.03\)](#) unterstützt der Bund die Aus- und Weiterbildung von Berufspiloten, Fluglehrern und Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal.

Sowohl Personen, die bereits über eine PPL verfügen, als auch solche, die noch keine fliegerische Ausbildung absolviert haben, können von der Unterstützung profitieren.

Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 lit. a und b VFAL werden folgende Ausbildungen unterstützt:

- Verkehrspiloten (Flugzeug oder Hubschrauber) ohne Qualifikation für ein bestimmtes Muster (Frozen ATPL, Frozen Airline Transport Pilot Licence) im modularen oder integrierten Lehrgang.
- Berufspilotinnen und Berufspiloten für Flugzeug oder Hubschrauber mit einer Qualifikation für den Instrumentenflug (CPL/IR, Commercial Pilot Licence/Instrumental Rating).
- Berufspilotinnen und Berufspiloten für Hubschrauber für eine Qualifikation für Landungen im Gebirge (MOU, Mountain).

Bei der Ausbildung zum Berufspiloten für Helikopter bestehen folgende Ausbildungsvarianten:

- CPL ohne IR
- CPL mit IR
- CPL ohne IR aber mit MOU
- MOU (sofern CPL bereits vorhanden)

Um von der Unterstützung für die Ausbildung von Berufspiloten profitieren zu können, muss der Gesuchsteller respektive die Ausbildungsorganisation folgendes erfüllen:

- Der Kandidat erfüllt die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung und verfügt zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung über einen Ausbildungsplatz (Art. 2 VFAL).
- Die gewählte Ausbildungsstätte verfügt für ihre Tätigkeit über ein Zertifikat oder eine Bewilligung des BAZL (Art. 4 VFAL). Die Ausbildung muss vorwiegend in der Schweiz stattfinden. Werden Ausbildungsblöcke im Ausland absolviert, entscheidet das BAZL über den Umfang der Kostenübernahme.
- Für Ausbildungen in Ausbildungsstätten im Ausland werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn in der Schweiz keine geeigneten Ausbildungsstätten zur Verfügung stehen. Die Ausbildungsstätten müssen ein Ausbildungsniveau aufweisen, welches demjenigen in der Schweiz entspricht.

Das Gesuch muss vor dem Ausbildungsbeginn eingereicht werden und folgende Unterlagen beinhalten:

- Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular.
- Verbindliche Offerte der Ausbildungsstätte.
- Im Falle einer ausländischen Ausbildungsstätte: Unterlagen zur Beurteilung des Ausbildungsniveaus (Zertifikat der Schule, Lizenz der Instruktoren).
- Sofern vorhanden: Unterzeichnete Beschäftigungsbestätigung des zukünftigen Arbeitgebers. Dabei muss es sich um einen Schweizer Aviatikbetrieb handeln (Art. 3 Abs. 1 lit. a VFAL).
- Sofern vorhanden: SPHAIR-Zertifikat (Informationen dazu finden sich unter [www.sphair.ch](http://www.sphair.ch)). Gesuchsteller, die nicht über eine uneingeschränkte Empfehlung von SPHAIR verfügen, müssen ein Screening im Fliegerärztlichen Institut in Dübendorf (VFAL-Screening) absolvieren. Dieses dient der Erstellung einer Prioritätenordnung im Falle eingeschränkter finanzieller Mittel und hat keinen selektiven Charakter.
- Sofern vorhanden: Bereits erworbene Lizenzen.
- Ausbildungsvertrag.
- Bei ausländischen Staatsangehörigen: Kopie der Aufenthaltsbewilligung.

Bewerben sich mehr Kandidaten um finanzielle Unterstützung als Mittel zur Verfügung stehen, so werden die Gelder gemäss der Prioritätenordnung von Art. 3 Abs. 1 VFAL gutgesprochen. Demnach erhalten an erster Stelle Kandidaten, welche im Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns über eine Beschäftigungsbestätigung eines Aviatikbetriebs verfügen und eine uneingeschränkte Empfehlung von SPHAIR vorlegen können, Gelder. An zweiter Stelle folgen Kandidaten, welche über eine uneingeschränkte Empfehlung von SPHAIR verfügen. Die Empfehlung von SPHAIR darf nicht älter als zehn Jahre sein. An dritter Stelle werden diejenigen Kandidaten berücksichtigt, welche das VFAL-Screening erfolgreich absolviert haben.

Der Kandidat verliert gemäss Art. 7 Abs. 1 VFAL den Anspruch auf die Finanzhilfe und muss bereits erhaltene Gelder zurückzahlen, wenn er die Ausbildung ohne triftigen Grund abbricht oder die Tätigkeit nicht spätestens 12 Monate nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung aufnimmt und im gemäss Art. 3 Abs. 3 VFAL festgelegten Umfang ausübt. Der Mindestumfang für Berufspiloten ist wie folgt festgelegt:

- Berufspilot Flugzeug: mindestens drei Jahre zu mindestens 60 Prozent eines vollen Pensums oder 1200 Stunden innerhalb dreier Jahre.
- Berufspilot Hubschrauber: mindestens drei Jahre zu mindestens 60 Prozent eines vollen Pensums oder 600 Stunden innerhalb dreier Jahre.

Auch den Aviatikbetrieb, der eine Beschäftigungsbestätigung abgegeben hat, trifft gemäss Art. 7 Abs. 2 ff. VFAL die Rückzahlungspflicht, wenn er den Kandidaten spätestens 12 Monate nach abgeschlossener Ausbildung und aus Gründen, die der Betreib zu verschulden hat, nicht im geforderten Umfang beschäftigt. Haben sowohl der Aviatikbetrieb als auch der Kandidat massgebende Gründe zu verantworten, so sind sie je nach Massgabe ihrer Verantwortung rückzahlungspflichtig.

Um die Bestimmungen in der Verordnung über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt (VFAL) zu verstehen, sollten die entsprechenden [Erläuterungen zur Revision der VFAL](#) konsultiert werden. Wichtig ist dabei insbesondere folgende Präzisierung zu Art. 2 VFAL:

" Unter „Schweizer Aviatikbetriebe“ sind Flugbetriebe, Flugschulen und Unterhaltsbetriebe gemeint, die über ein gültiges vom Bundesamt für Zivilluftfahrt ausgestelltes Zertifikat (AOC, ATO, Unterhaltsbetrieb) verfügen."

Nur wenn nach der Ausbildung eine Stelle bei einem Betrieb mit einem Zertifikat des schweizerischen Bundesamtes für Zivilluftfahrt angetreten wird, gelten die Voraussetzungen für die Finanzierungshilfe als erfüllt. Es genügt demnach nicht, wenn der Betrieb seinen Sitz in der Schweiz, aber ein ausländisches Zertifikat hat!